



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Nr: 04/Jahrgang 2017 | Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister | 31.01.2017 |
| Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit. | | |

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Florin Tudor, Wilhelmstr. 60, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005202170/8 am 05.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Messinger, Kämpchenstr. 21, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205514/25 am 21.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Kullinat, Wibbeltstr. 35, 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005201988/45 am 11.11.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.11.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ledjan Llupi, Lagja Sheq i Madu, AL-0000 Fier, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006233033/45 am 10.11.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krum Nikolaev Krumov, Krayer Str. 85, 45276 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006235628/44 am 13.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Fawzi Driss Zyad, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 131 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 11.01.2017 (Aktenzeichen: 50-711/110278/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Frenzel, Zi. 314, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Kevin Janik, zuletzt wohnhaft gewesen Hermann-Holtmann-Str. 10 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.01.2017 (Aktenzeichen: 50-715/103172/73) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Serkan Can, zuletzt wohnhaft gewesen Albertstr. 19 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 23.01.2017 (Aktenzeichen: 110148/64) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Hans-Dieter Scheibe, zuletzt wohnhaft Schwelmer Str. 65 in 42389 Wuppertal, gerichtete Überleitungsanzeige vom 17.01.2017 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 421, zum Az. 51-UVK/S 1584/1585/98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Osamudiamen Oviasuyi, zuletzt wohnhaft Winkhauser Weg 26 in 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 18.01.2017 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 421, zum Az. 51-UVK/O 342/98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

R a f f e l b e r g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Alexandra Gerb, Eigenheimhöhe 14, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / DU-YQ904 am 19.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Den an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichteter Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Wüstenhagen, Stefan, geb.: 16.01.1971 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet Dorotheenstr. 2 in 45130 Essen, Aktenzeichen: 32-11.14.03.385/16, Datum des Kostenbescheides: 23.01.2017

Der Kostenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Kostenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2017

der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Ankündigung beabsichtigter Teileinziehungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

- **Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16**
- **Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17**
- **Muhrenkamp von Hausnummer 1 bis Hausnummer 14**

Im Rahmen der Realisierung des Projektes „Bewohnerparken und Teilfußgängerzonen in der Altstadt“ ist beabsichtigt, die Straßen

- Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16,
- Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17 und
- Muhrenkamp Hausnummer 1 bis Hausnummer 14,

wie in den zugehörigen Katasterplänen schraffiert gekennzeichneten Erstreckungen dargestellt, gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zu entziehen. Die Teileinziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

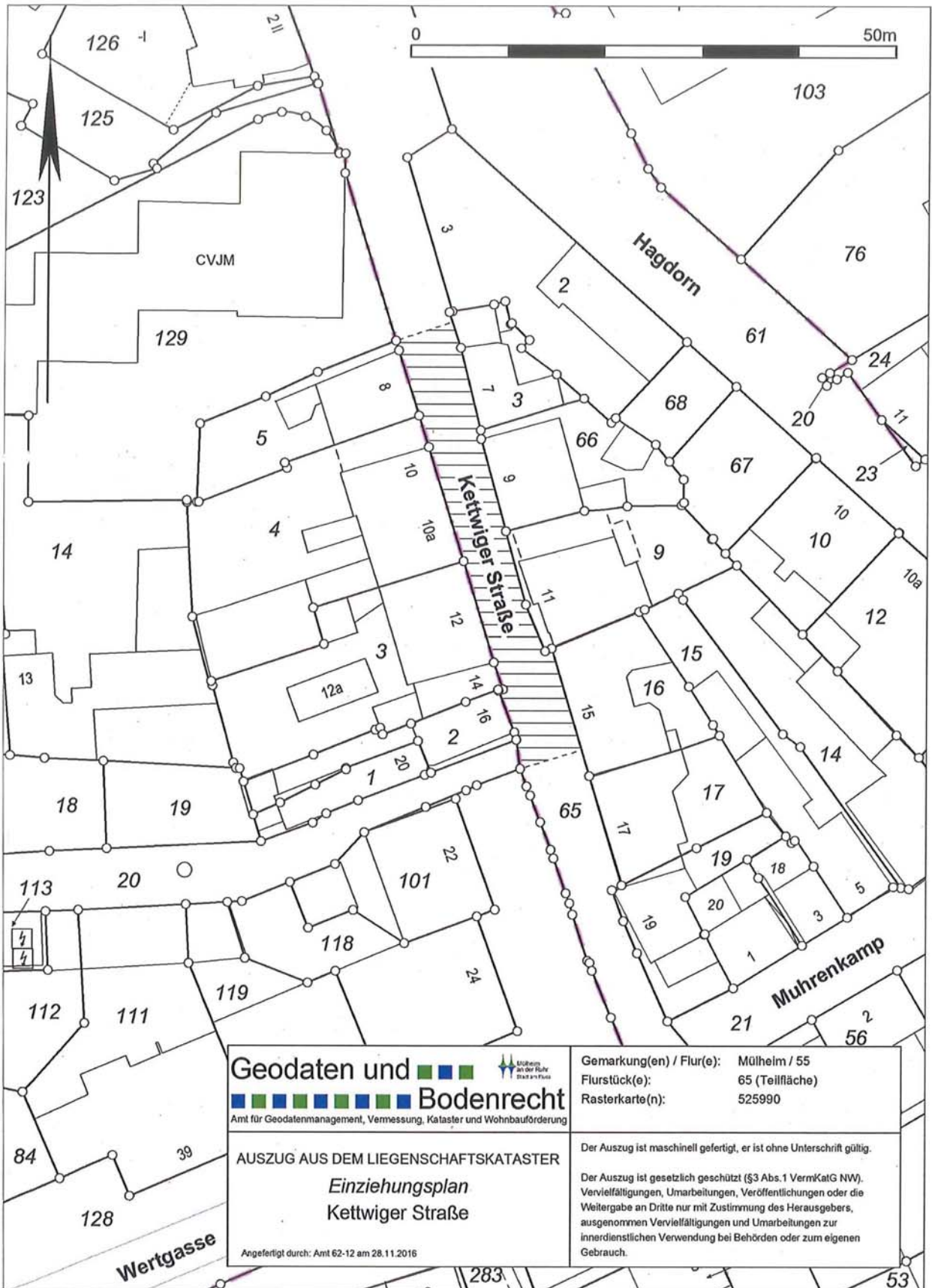
Gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans- Böckler- Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21, geltend gemacht werden.

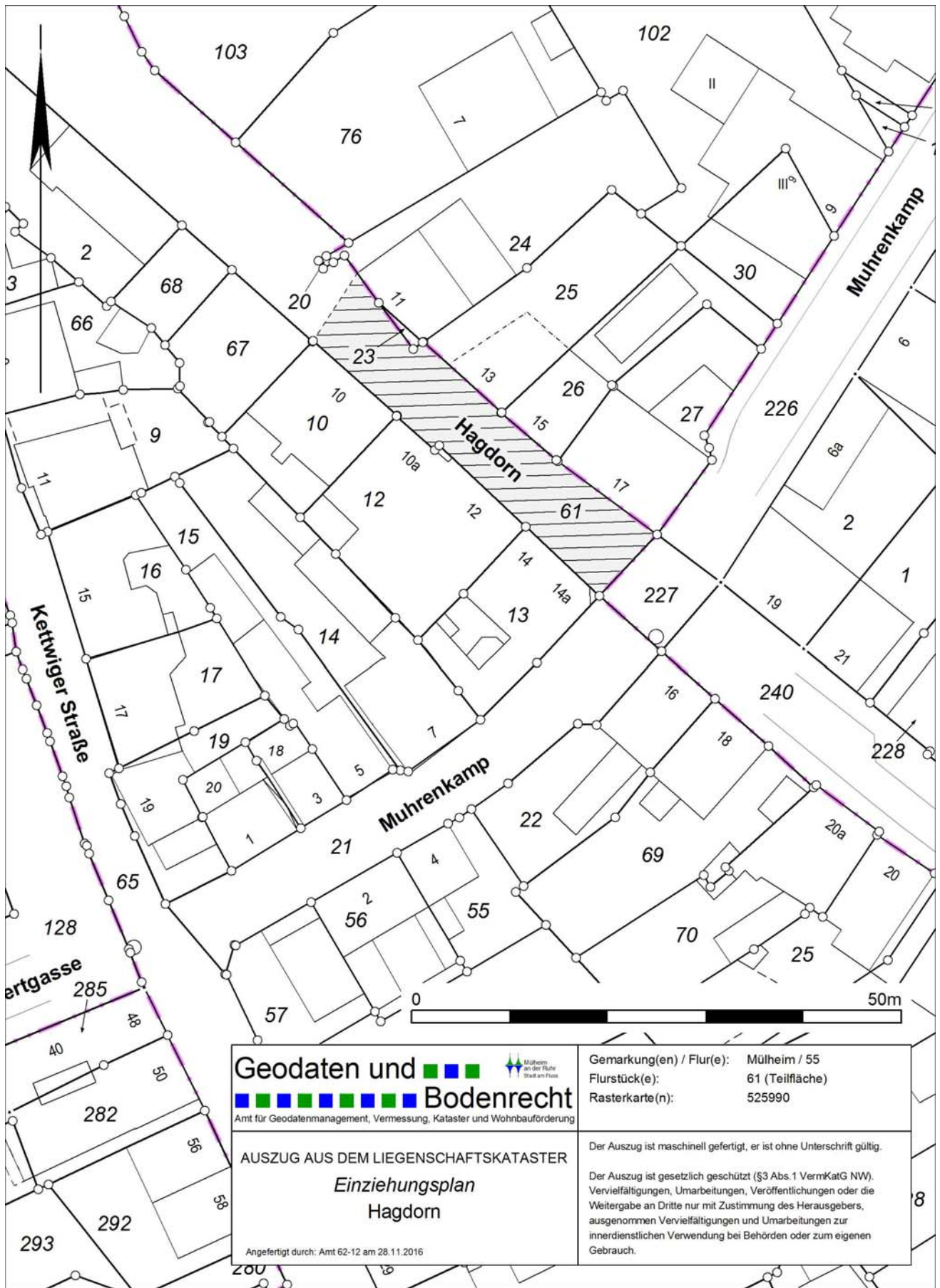
Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2016

Der Oberbürgermeister
i. A.

C h l u b a



| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <p>Geodaten und Bodenrecht</p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p> <p><small>Mülheim an der Ruhr MAGISTRAT</small></p> | <p>Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 55</p> |
| | <p>Flurstück(e): 65 (Teilfläche)</p> <p>Rasterkarte(n): 525990</p> |
| <p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p><i>Einziehungsplan</i></p> <p>Kettwiger Straße</p> <p>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.11.2016</p> | |
| <p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p> | |



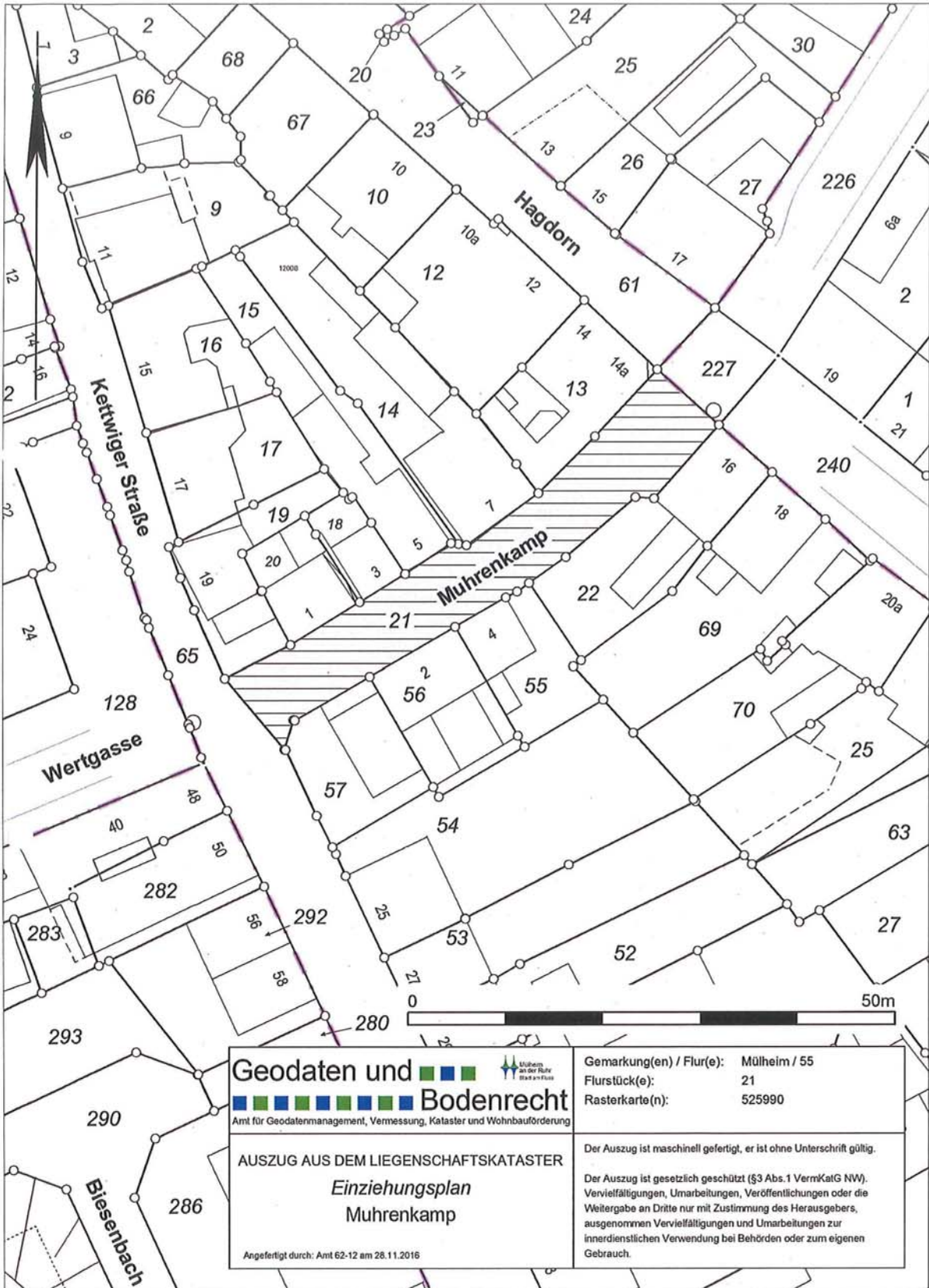
Geodaten und Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Einziehungsplan
Hagdorn
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.11.2016

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 55
 Flurstück(e): 61 (Teilfläche)
 Rasterkarte(n): 525990

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <p>Geodaten und  Bodenrecht</p> <p><small>Am für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p> | <p></p> | <p>Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 55</p> |
| | <p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p><i>Einziehungsplan</i></p> <p>Muhrenkamp</p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.11.2016</small></p> | <p>Flurstück(e): 21</p> <p>Rasterkarte(n): 525990</p> |

Öffentliche Zustellung
der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung hat im Bereich der Hansbergstraße/ Scharnhorststraße in Mülheim an der Ruhr eine Teilungsvermessung durchgeführt, die für die Umsetzung eines Grundstückskaufvertrages notwendig ist.

Im Zuge dieser Vermessung wurde auch ein Grenzpunkt des Nachbargrundstückes

„Scharnhorststraße 27“

| | |
|------------------|----------------------------------------------------------------|
| Gemarkung: | Winkhausen |
| Flur: | 07 |
| Flurstück: | 12 |
| Grundbuch-Blatt: | 053437-555 |
| Eigentümerin: | Scharfenkamp, Maria geb. Hesseln (Geburtsdatum: 04.11.1926) |

erneuert (hier: Aufsetzen einer neuen Messingmarke auf einen vorgefundenen, 40cm tiefstehenden Stein).

Die Grenzverhandlung fand am 23. November 2016 statt. Der Termin konnte der oben genannten Grundstückseigentümerin nicht mitgeteilt werden, da diese lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden im Januar des Jahres 2016 verstorben ist.

Eine Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt, so dass uns der/die Rechtsnachfolger/in und dessen/deren derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Eigentümer/in oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der/Die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder eine bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim

an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 04.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/ Grundbuchamtes im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 GV.NRW S. 256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2016 GV.NRW S. 680) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes werden Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des SCB - ServiceCenterBauen eingesehen werden. Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden. Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger(n)/innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenter-Bauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Um Wartezeiten zu verkürzen, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter folgender Telefonnummer genutzt werden: 0208 – 455 6200.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|------------------------------|------------------------------------------------------|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 21. Februar bis 31. Oktober |
| Getreide | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |
| Zuckerrüben | 15. März bis 31. Mai |
| Mais | 15. April bis 15. Juli |
| Raps | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November** der Unteren Jagdbehörde Mülheim an der Ruhr zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.10.2017 befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Ordnungsamt-Untere Jagdbehörde, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B 321, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar., zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter IV. ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

I n h a l t

| | <u>S e i t e</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Florin Tudor, Duisburg) | 32 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Messinger) | 32 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Kullinat, Bochum) | 33 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ledjan Llupi, Albanien) | 33 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krum Nikolaev, Essen) | 33 |
| Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Fawzi Driss Zyad) | 34 |
| Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Serkan Can) | 34 |
| Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Kevin Janik) | 34 |
| Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Hans-Dieter Scheibe, Wuppertal) | 34 |
| Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Osamudiamen Ovasuyi) | 35 |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexandra Gerb) | 35 |
| Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Stefan Wüstenhagen) | 35 |
| Ankündigung beabsichtigter Teileinziehung für den Karftfahrzeugverkehr: - Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16 - Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17 - Muhrenkamp von Hausnummer 1 bis Hausnummer 14 | 36 |
| Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen | 40 |
| Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 42 |
| Allgemeinverfügung (Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben) | 43 |